

# **Zusammenfassung der Informationen zur erreichten Ausführungsqualität**

---

## Report gemäß Art. 3 Abs. 3 Delegierten Verordnung C(2016) 3337 final (ESMA RTS 28) zur Ausführungsqualität

---

Gemäß Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) sind Wertpapierfirmen, die Kundenaufträge ausführen, unter anderem dazu verpflichtet, einmal jährlich für jede Kategorie von Finanzinstrumenten Informationen über die erreichte Ausführungsqualität für die Handelsplätze zusammenzufassen und zu veröffentlichen, auf denen sie Kundenaufträge im Vorjahr ausgeführt haben.

- Aktienderivate – Terminkontrakte und Optionskontrakte
- Börsengehandelte Produkte (ETP)
- Eigenkapitalinstrumente (Aktien und Aktienzertifikate) – Tick-Größe/Liquiditätsbänder 1 und 2
- Eigenkapitalinstrumente (Aktien und Aktienzertifikate) – Tick-Größe/Liquiditätsbänder 3 und 4
- Eigenkapitalinstrumente (Aktien und Aktienzertifikate) – Tick-Größe/Liquiditätsbänder 5 und 6
- Schuldtitel – Geldmarktinstrumente
- Schuldtitel – Schuldverschreibungen
- Sonstige Instrumente
- Strukturierte Finanzprodukte
- Verbriefte Derivate – Optionsscheine und Zertifikate
- Verbriefte Derivate – Sonstige verbrieftete Derivate
- Währungsderivate – Swaps, Termingeschäfte und sonstige Währungsderivate
- Währungsderivate – Terminkontrakte und Optionskontrakte

Das hiesige Reporting nimmt die vorbezeichneten Kategorien von Finanzinstrumenten in Bezug und gilt für jede dieser Kategorien in allen Aspekten gleichermaßen uneingeschränkt. Es folgt den Vorgaben der Delegierten Verordnung C(2016) 3337 final der Kommission vom 8. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die jährliche Veröffentlichung von Informationen durch Wertpapierfirmen zur Identität von Handelsplätzen und zur Qualität der Ausführung, die den Inhalt und das Format der zur Ausführungsqualität zu veröffentlichenden Informationen näher ausführt. Die hiernach zu berücksichtigenden Vorgaben umfassen die folgenden Informationen zur Ausführungsqualität:

## 1. Relative Bedeutung der Ausführungsfaktoren

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, zum Beispiel an geregelten Handelsplätzen, über multilaterale oder organisierte Handelssysteme, Systematische Internalisierer oder an sonstigen Ausführungsplätzen, im Inland oder im Ausland, im Präsenzhandel oder im elektronischen Handel. Darüber hinaus ist, soweit rechtlich zulässig, auch eine Ausführung abseits entsprechender Ausführungsplätze, also außerbörslich möglich. Im Zusammenhang mit der Festlegung der Ausführungswege und möglicher Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten orientiert sich die Bank an bestimmten auf Finanzinstrumente bezogenen Kriterien und auf die Ausführungsplätze bzw. eingebundenen Intermediäre bezogenen Faktoren (nachfolgend „Ausführungsfaktoren“). Sie bevorzugt die Intermediäre und Ausführungsplätze, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen.

Bei der Gewichtung der Ausführungsfaktoren und deren relativer Bedeutung untereinander ist zunächst insbesondere von Bedeutung, ob der entsprechende Ausführungsfaktor überhaupt von Relevanz ist und welches Gewicht er für sich selbst und im Verhältnis zu anderen hat. Für Privatkunden orientiert sich das bestmögliche Ergebnis am Gesamtentgelt. Das Gesamtentgelt ergibt sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Ausführung verbundenen Kosten.

Da Finanzinstrumente im Regelfall Preisschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Marktentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung und Abwicklung wahrscheinlich ist. Zudem berücksichtigt die Bank die Ausführungsgeschwindigkeit in ihrer Gewichtung, das heißt die Zeitspanne von der Entgegennahme eines Kundenauftrags bis zum Ausführen des Auftrags am Ausführungsplatz oder über einen Intermediär. Im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe zieht die Bank ferner ergänzend andere relevante Ausführungsfaktoren (zum Beispiel Handelszeiten, Stabilität/ Qualität der technischen Anbindung, Notfallsicherungen) in Betracht.

## 2. Etwaige enge Verbindungen, Interessenkonflikte und gemeinsame Eigentumsverhältnisse betreffend alle Broker bzw. Ausführungsplätze, über die Handelsentscheidungen ausgeführt wurden

Die Bank verfügt über eine verbindliche *Conflicts of Interest Policy*, die sicherstellt, dass relevante Interessenkonflikte des Bankhauses Metzler, der Metzler-Gruppe, der Analysten und Mitarbeiter von Metzler und der ihnen nahestehenden Personen vermieden werden oder, falls diese faktisch nicht vermeidbar sind, angemessen identifiziert, gemanagt, offengelegt und überwacht werden. Eine ausführliche Darstellung der Politik von Metzler zur Vermeidung von Interessenkonflikten inklusive der nach den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen anzugebenden Interessenkonflikte ist detailliert unter **Interessenkonflikte und Zuwendungen** veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit der Ausführung von Handelsentscheidungen ist darauf hinzuweisen, dass Mitarbeiter unseres Hauses Mandate bei den Unternehmen Deutsche Bank AG und Deutsche Börse AG wahrnehmen und bedeutende finanzielle Interessen unseres Hauses an diesen Unternehmen bestehen, aus denen sich möglicherweise Interessenkonflikte ergeben können. Wir waren zudem in den vergangenen zwölf Monaten zum Teil verantwortlich für die Platzierung von Finanzinstrumenten der M1 Kliniken AG, der Pantaflix AG und der co.don AG und haben für die Erbringung dieser Wertpapierdienstleistungen eine Vergütung erhalten.

**3. Besondere Vereinbarungen mit Brokern bzw. Ausführungsplätzen betreffend geleisteter oder erhaltener Zuwendungen sowie erhaltener Abschläge, Rabatte oder sonstiger nicht monetärer Leistungen.**

Besondere Vereinbarungen in vorbezeichnetem Sinne existieren nicht.

**4. Neue bzw. hinzugefügte Ausführungsplätze bzw. Broker**

Eine Ergänzung, Streichung bzw. der Austausch von Ausführungsplätzen bzw. Brokern in den Ausführungsgrundsätzen ist nicht erfolgt.

**5. Unterschiedliche Behandlung verschiedener Kundenkategorien**

Für Privatkunden orientiert sich das bestmögliche Ergebnis im Einklang mit den regulatorischen Vorgaben grundsätzlich am Gesamtentgelt. Das Gesamtentgelt ergibt sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Ausführung verbundenen Kosten. Die Ausführung von Aufträgen geeigneter Gegenparteien unterliegt nicht den Grundsätzen für die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen.

**6. Ausführung auf Rechnung von Privatkunden: Relevanz anderer Kriterien**

Für Privatkunden orientiert sich das bestmögliche Ergebnis grundsätzlich am Gesamtentgelt. Die Bank ist allerdings berechtigt, Kundenaufträge mit Aufträgen anderer Kunden zusammenzulegen und gebündelt unter Wahrung der Grundsätze zur Auftragsausführung auszuführen, soweit Auftragsvolumen, aktuelle Marktliquidität, erwartete Marktauswirkung, Preissensitivität und Art des zu handelnden Finanzinstrumentes dies zulassen.

Dieses Vorgehen schließt eine Ausführung außerhalb der in den Ausführungsgrundsätzen der Bank genannten Ausführungsplätze und den Abschluss von Festpreisgeschäften ein.

Eine Zusammenlegung von Aufträgen in oben genanntem Sinne erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn es hinsichtlich der zuvor genannten Ausführungsfaktoren unwahrscheinlich erscheint, dass die Zusammenlegung für den Kunden im Zuge einer Gesamtbetrachtung nachteilig ist und die Relevanz anderer Kriterien (zum Beispiel die vollständige Ausführung und Abwicklung, die erwartete Marktauswirkung) bedeutender erscheint.

Nichtsdestotrotz hat die Bank ihre Kunden im Rahmen der Ausführungsgrundsätze ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Zusammenlegung von Kundenaufträgen für einen einzelnen Auftrag auch nachteilig sein kann. Es ist in entsprechenden Konstellationen jedenfalls nicht sicher auszuschließen, dass im Einzelfall auch ein ungünstigerer Ausführungskurs für den einzelnen Kunden gegeben sein kann.

**7. Nutzung von etwaigen Daten oder Werkzeugen im Zusammenhang mit der Ausführungsqualität, einschließlich der nach RTS 27 von den Handelsplätzen veröffentlichten Daten**

N. a.

**8. Nutzung von Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker (consolidated tape provider – CTP)**

N. a.

**B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA**  
Untermainanlage 1  
60329 Frankfurt am Main  
Telefon (0 69) 21 04-0  
Telefax (0 69) 28 14 29  
E-Mail: metzler@metzler.com